

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 20/12085 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches und weiterer Gesetze – Verbesserung des Opferschutzes, insbesondere für Frauen und verletzte Personen

A. Problem

Die Fraktion der CDU/CSU stellt in ihrem Gesetzentwurf fest, dass der Staat die Verpflichtung habe, verletzte Personen besonders zu schützen. Im Jahr 2023 seien 256.276 Menschen in Deutschland Opfer häuslicher Gewalt geworden, davon seien 70,5 Prozent weiblich. Die Zahl der registrierten Opfer häuslicher Gewalt habe sich im vergangenen Jahr deutlich erhöht und steige seit Jahren kontinuierlich. Dabei sei die Dunkelziffer hoch.

Viele dieser Fälle seien durch eine Eskalationsspirale gekennzeichnet, die mit den bisher zur Verfügung stehenden Mitteln nicht durchbrochen werden können. Erforderlich sei insbesondere eine bessere Durchsetzung und Überwachung von Nährungsverböten durch den Einsatz einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung. Weiterhin sei es notwendig, die besondere Verwerflichkeit des Ausnutzens der körperlichen Überlegenheit gegenüber Schwachen, Hilflosen und Wehrlosen in Fällen von Mord, schwerem Raub und der gefährlichen Körperverletzung konsequent im Strafrecht widerzuspiegeln. Bei diesen Delikten solle ein neues Qualifikations- bzw. Mordmerkmal „unter Ausnutzung der körperlichen Überlegenheit“ eingefügt werden.

Die zunehmende Verrohung stelle ein immer größer werdendes gesellschaftliches Problem dar. Die Gewaltkriminalität befinde sich auf dem höchsten Stand seit 2007, dabei steige auch die Zahl der Messerangriffe. Das Messer als „Jedermannswaffe“ sei leicht verfügbar und aufgrund des häufig dynamischen Geschehens äußerst gefährlich. Der Strafrahmen der Körperverletzung und gefährlichen Körperverletzung mittels einer Waffe oder eines Messers und mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung müsse daher auf ein Jahr Mindeststrafe angehoben werden. Auch die Fälle vorsätzlicher einfacher Körperverletzung seien stetig gestiegen, weswegen die Mindeststrafe auf drei Monate erhöht werden solle.

Auch bei Gruppen-Vergewaltigungen erfasse der bisherige Strafrahmen das Unrecht solcher Taten nicht ausreichend, sondern er sei anzuheben. Weiterhin seien die unterschiedlichen Voraussetzungen der §§ 247, 247a StPO hinsichtlich minderjähriger Zeugen widersprüchlich. Der Anwendungsbereich des § 247a StPO für minderjährige Personen sei im Vergleich zu § 247 StPO enger, obwohl die Vorschrift die Anwendung der audiovisuellen Vernehmung bei besonders schutzwürdigen Zeugen habe erweitern wollen. Dieser Wertungswiderspruch müsse aufgelöst werden.

Außerdem müsse die Höchststrafe im Grundtatbestand der Nachstellung auf fünf Jahre erhöht und der Katalog der besonders schweren Fälle erweitert werden. Im Gewaltschutzgesetz werde die elektronische Aufenthaltsüberwachung (sog. „elektronische Fußfessel“) als weitere mögliche gerichtliche Maßnahme eingefügt.

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/12085 abzulehnen.

Berlin, den 29. Januar 2025

Der Rechtsausschuss

Elisabeth Winkelmeier-Becker
Vorsitzende

Carmen Wegge
Berichterstatterin

Carsten Müller (Braunschweig)
Berichterstatter

Canan Bayram
Berichterstatterin

Dr. Thorsten Lieb
Berichterstatter

Tobias Matthias Peterka
Berichterstatter

Clara Bünger
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Carmen Wegge, Carsten Müller (Braunschweig), Canan Bayram, Dr. Thorsten Lieb, Tobias Matthias Peterka und Clara Büniger

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/12085** in seiner 181. Sitzung am 4. Juli 2024 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Digitales zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksache 20/12085 in seiner 100. Sitzung am 29. Januar 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe BSW die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 20/12085 in seiner 86. Sitzung am 29. Januar 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Abwesenheit der Gruppen Die Linke und BSW die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Digitales** hat die Vorlage auf Drucksache 20/12085 in seiner 80. Sitzung am 29. Januar 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat in seiner 114. Sitzung am 25. September 2024 und in seiner 116. Sitzung am 9. Oktober 2024 beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/12085 durchzuführen, die er in seiner 127. Sitzung am 4. Dezember 2024 durchgeführt hat. Es haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Dilken Çelebi, LL.M.	Deutscher Juristinnenbund e. V., Vorsitzende der Kommission Strafrecht
Dr. Catharina Conrad	Stellvertretende Vorsitzende der interkommissionellen Arbeitsgruppe zum Schwangerschaftsabbruch und Mitglied der Kommission für Strafrecht des Deutschen Juristinnenbundes e. V., Rechtsanwältin
Prof. Dr. Jörg Eisele	Universität Tübingen – Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Straf- und Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Computerstrafrecht
Barbara Havliza	Die Beauftragte für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Hamm
Dorothea Hecht	Referentin Recht, Frauenhauskoordinierung e. V., Berlin

Prof. Dr. Jörg Kinzig	Universität Tübingen – Direktor des Instituts für Kriminologie, Lehrstuhl für Kriminologie, Straf- und Sanktionenrecht
Dr. Holger-C. Rohne	Deutscher Anwaltverein e. V. – Task Force Opferschutz, Heidel- berg
Undine Segebarth	Gewerkschaft der Polizei
Isabella Spiesberger	Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V.
Rainer Wendt	Bundesvorsitzender der Deutschen Polizeigewerkschaft

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 127. Ausschusssitzung vom 4. Dezember 2024 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen sowie die Aufzeichnung in der Mediathek des Deutschen Bundestages verwiesen.

Zu dem Gesetzentwurf lag dem Ausschuss eine Petition vor.

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage auf Drucksache 20/12085 in seiner 129. Sitzung am 29. Januar 2025 abschließend beraten.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Berlin, den 29. Januar 2025

Carmen Wegge
Berichterstatterin

Carsten Müller (Braunschweig)
Berichterstatter

Canan Bayram
Berichterstatterin

Dr. Thorsten Lieb
Berichterstatter

Tobias Matthias Peterka
Berichterstatter

Clara Bünger
Berichterstatterin

